

# Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



<b>Grundstück-Nr</b>	<b>901</b>
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH659689778349
Gemeinde (BFS-Nr.)	Wäldi (8564)
Fläche	14071 m <sup>2</sup>
Stand der amtlichen Vermessung	10.12.2025

<b>Auszugsnummer</b>	<b>d358ae79-5678-4fc3-bf25-1a868522aa7e</b>
Erstellungsdatum des Auszugs	14.12.2025
Katasterverantwortliche Stelle	Amt für Geoinformation Kanton Thurgau Staubeggstrasse 3 8510 Frauenfeld <a href="http://geoinformation.tg.ch">http://geoinformation.tg.ch</a>

# Übersicht ÖREB-Themen

## Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 901 in Wäldi betreffen

### Seite

4	Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)
6	Gestaltungsplan
8	Natur- und Kulturobjekte
9	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
10	Statische Waldgrenzen

## Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Planungszonen  
Vorpublikation Nutzungsplanung  
Baulinienplan  
Schutzpläne der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung  
Schutzpläne der Auengebiete von nationaler Bedeutung  
Schutzpläne der Flachmoore von nationaler Bedeutung  
Schutzpläne der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung  
Kleinsiedlungen  
Projektierungszonen Nationalstrassen  
Baulinien Nationalstrassen  
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen  
Baulinien Eisenbahnanlagen  
Projektierungszonen Flughafenanlagen  
Baulinien Flughafenanlagen  
Sicherheitszonenplan  
Kataster der belasteten Standorte  
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs  
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze  
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs  
Grundwasserschutzzone  
Grundwasserschutzareale  
Waldreservate  
Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher  
Baulinien Starkstromanlagen

## Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Gewässerraum  
Gewässerraum: Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. B ÖREBKV  
Waldabstandslinien



### Allgemeine Informationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Thurgau ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszuges wird die Übereinstimmung des Auszuges mit dem ÖREB-Kataster zum Zeitpunkt der Auszugserstellung bestätigt. Ob bei Sondernutzungsplänen altes oder neues kantonales Planungs- und Baurecht angewendet werden muss, kann bei der zuständigen Gemeindebehörde nachgefragt werden. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter [geoinformation.tg.ch](https://geoinformation.tg.ch) oder [cadastr.ch](https://cadastr.ch).

### Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerket sein.

### Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

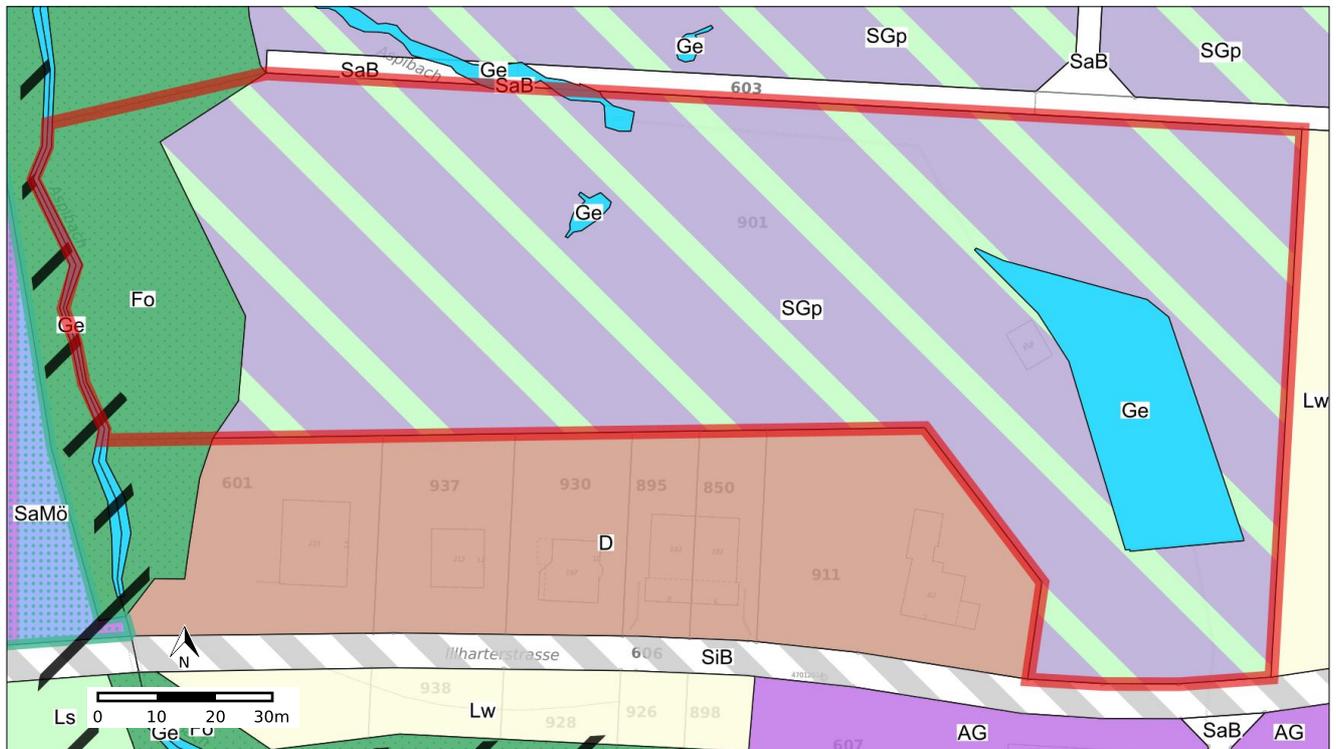
Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) ist ein dynamisches Arbeitsinstrument, welches nie absolut vollständig ist und jederzeit ergänzt oder angepasst werden kann und sich derzeit noch im Aufbau befindet. In der öffentlichen Kartendarstellung sind nur jene Standorte aufgeführt, bei welchen den Grundeigentümern bereits ein Entscheid zugestellt wurde und für welche der Vollzug beim Kanton Thurgau liegt. Die 'Nicht-Darstellung' von Standorten bietet demnach keine Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bitte beachten Sie gegebenenfalls ebenso die Kataster der belasteten Standorte des Bundes (VBS, BAV, BAZL). Die Darstellung als Symbole (Rauten, Dreiecke und Quadrate) erlauben keine Rückschlüsse auf die Ausdehnung des Belastungsperimeters. Weitere Informationen zum ÖREB finden Sie unter '<https://geoinformation.tg.ch>'

### Hinweis zum Grundwasserschutz

Im ÖREB-Kataster werden zurzeit nur rechtskräftige Grundwasserschutzzonen und -Areale abgebildet. Provisorische Schutzzonen sind nicht enthalten, können aber im ThurGIS-Viewer im Thema 'Gewässer' unter 'Grundwasser- und Gewässerschutz' (Layer Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen) eingesehen werden.

# Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)

Rechtskräftig



Legende beteiligter Objekte	Typ	Anteil	Anteil in %
	Spezialbauzonen Golfplatz SGp (SGp)	11578 m <sup>2</sup>	82.3%
	Gewässer Ge (Ge)	1058 m <sup>2</sup>	7.5%
	Forstzone Fo (Fo)	1435 m <sup>2</sup>	10.2%
	Gefahrenzone GF (GF)	89 m <sup>2</sup>	0.6%

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Typ
	Strasse innerhalb Bauzone (SiB)
	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA (OeBa)
	Dorfzone D (D)
	Arbeitszonen Gewerbe AG (AG)
	Strasse innerhalb Bauzone
	Spezielle Arbeitszone Mösli (SaMö)
	Landwirtschaftszone Lw (Lw)
	Gewässer
	Landschaftsschutzzone (Ls)
	Strasse ausserhalb Bauzone (SaB)
	Wald
	Gefahrenzone (GF)
	Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht (GP)

## Rechtsvorschriften

Zonenplan <2020> in Kraft seit 01.06.2021, Nr. 21

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/13660>

Baureglement, DBU 21

---

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/15573>

---

**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

<https://www.lexfind.ch/tolv/254995/de>

Planungs- und Baugesetz (PBG), RB 700

[https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2784/pdf\\_file\\_with\\_annexes](https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2784/pdf_file_with_annexes)

Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV), RB 700.1

[https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2800/pdf\\_file\\_with\\_annexes](https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2800/pdf_file_with_annexes)

---

**Weitere Informationen und Hinweise**

-

---

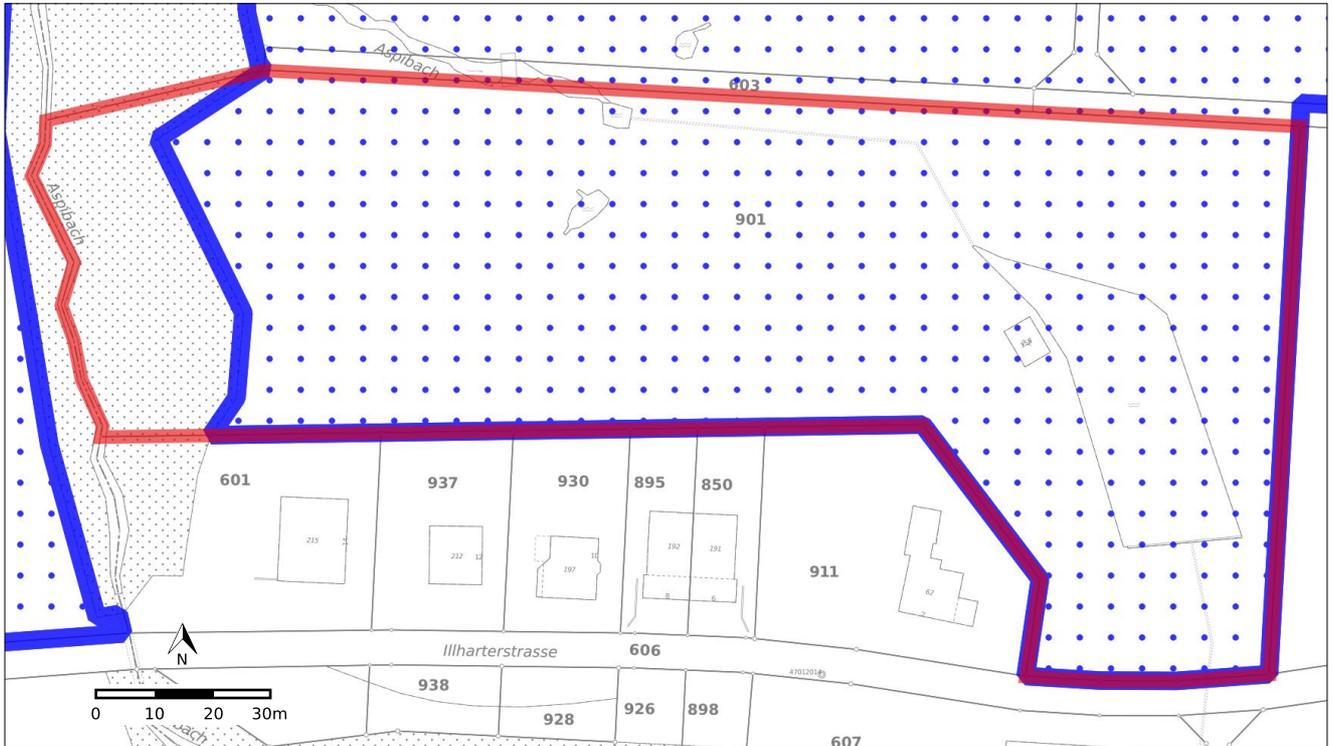
**Zuständige Stelle**

Bauverwaltung Gemeinde Wäldi

<http://www.waeldi.ch>

# Gestaltungsplan

Rechtskräftig



Legende beteiligter Objekte	Typ	Anteil	Anteil in %
	Gestaltungsplan	14071 m <sup>2</sup>	100%

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich) -

## Rechtvorschriften

Sondernutzungsplan Golfplatz in Kraft seit 21.11.1995, Nr. 1202

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/4133>

Sondernutzungsplan Golfplatz, Plan/1

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/4134>

Sondernutzungsplan Golfplatz, Plan/2

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/4135>

Sondernutzungsplan Golfplatz, Sonderbauvorschrift

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/4136>

Sondernutzungsplan Golfplatz in Kraft seit 07.09.1999, Nr. 278

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/4137>

Sondernutzungsplan Golfplatz, Plan/1

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/4138>

Sondernutzungsplan Golfplatz, Plan/2

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/4139>

Sondernutzungsplan Golfplatz, Plan/3

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/4140>

Sondernutzungsplan Golfplatz, Sonderbauvorschrift

<https://oereblex.tg.ch/api/attachments/4141>

## Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

<https://www.lexfind.ch/tolv/254995/de>

Planungs- und Baugesetz (PBG), RB 700

[https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2784/pdf\\_file\\_with\\_annexes](https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2784/pdf_file_with_annexes)

Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV), RB 700.1

---

[https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2800/pdf\\_file\\_with\\_annexes](https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2800/pdf_file_with_annexes)

---

**Weitere Informationen und Hinweise**

Bei der zuständigen Gemeindebehörde kann nachgefragt werden, ob bei Sondernutzungsplänen altes oder neues kantonales Planungs- und Baurecht angewendet werden muss.

---

**Zuständige Stelle**

Bauverwaltung Gemeinde Wäldi

<http://www.waeldi.ch>

# Natur- und Kulturobjekte

Rechtskräftig



Legende beteiligter Objekte	Typ	Anteil	Anteil in %
<span style="color: green;">■</span>	Naturobjekt flächig	1742 m <sup>2</sup>	12.4%

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich) -

Rechtsvorschriften
Schutzplan Natur- u. Kulturobjekte in Kraft seit 22.02.2001, Nr. 10 <a href="https://oereblex.tg.ch/api/attachments/5441">https://oereblex.tg.ch/api/attachments/5441</a>
Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz, GVL2000 <a href="https://oereblex.tg.ch/api/attachments/6864">https://oereblex.tg.ch/api/attachments/6864</a>
Schutzplan Natur- u. Kulturobjekte, Plan/1 <a href="https://oereblex.tg.ch/api/attachments/5442">https://oereblex.tg.ch/api/attachments/5442</a>
Schutzplan Natur- u. Kulturobjekte, Sonderbauvorschrift <a href="https://oereblex.tg.ch/api/attachments/5443">https://oereblex.tg.ch/api/attachments/5443</a>

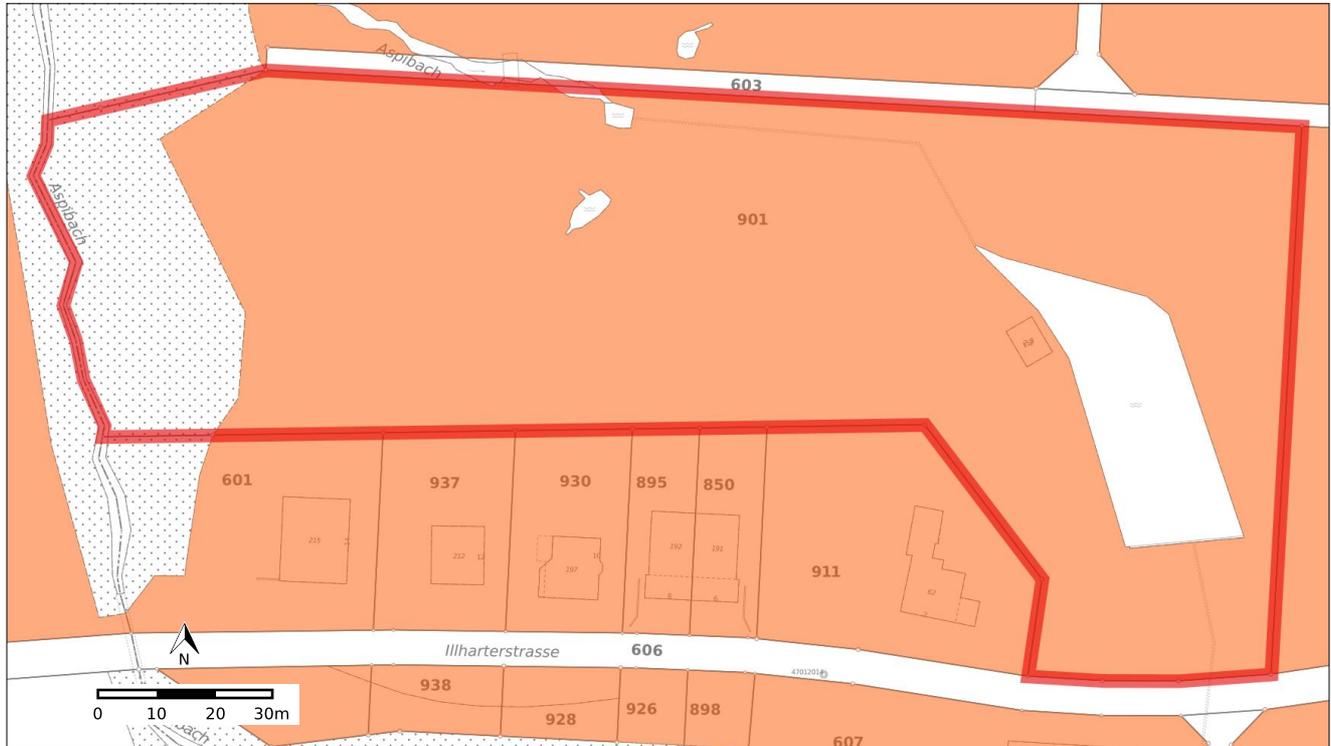
Gesetzliche Grundlagen
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451 <a href="https://www.lexfind.ch/tolv/254852/de">https://www.lexfind.ch/tolv/254852/de</a>
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), SR 451.1 <a href="https://www.lexfind.ch/tolv/254853/de">https://www.lexfind.ch/tolv/254853/de</a>
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG), RB 450.1 <a href="https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2681/pdf_file_with_annexes">https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2681/pdf_file_with_annexes</a>
Verordnung zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV), RB 450.11 <a href="https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2743/pdf_file_with_annexes">https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2743/pdf_file_with_annexes</a>

Weitere Informationen und Hinweise -

Zuständige Stelle
Bauverwaltung Gemeinde Wäldi <a href="http://www.waeldi.ch">http://www.waeldi.ch</a>

# Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
<b>Legende beteiligter Objekte</b>	 Empfindlichkeitsstufe III	11578 m <sup>2</sup>	82.3%
<b>Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)</b>	-		
<b>Rechtsvorschriften</b>	Zonenplan <2020> in Kraft seit 01.06.2021, Nr. 21 <a href="https://oereblex.tg.ch/api/attachments/13660">https://oereblex.tg.ch/api/attachments/13660</a> Baureglement, DBU 21 <a href="https://oereblex.tg.ch/api/attachments/15573">https://oereblex.tg.ch/api/attachments/15573</a>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Lärmschutz-Verordnung (LSV), SR 814.41 <a href="https://www.lexfind.ch/tolv/250001/de">https://www.lexfind.ch/tolv/250001/de</a> Planungs- und Baugesetz (PBG), RB 700 <a href="https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2784/pdf_file_with_annexes">https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2784/pdf_file_with_annexes</a> Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV), RB 700.1 <a href="https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2800/pdf_file_with_annexes">https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2800/pdf_file_with_annexes</a> Verordnung zur Umweltschutzgesetzgebung (USGV), RB 814.03 <a href="https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2687/pdf_file_with_annexes">https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2687/pdf_file_with_annexes</a>		
<b>Weitere Informationen und Hinweise</b>	-		
<b>Zuständige Stelle</b>	Bauverwaltung Gemeinde Wäldi <a href="http://www.waeldi.ch">http://www.waeldi.ch</a>		

# Statische Waldgrenzen

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
<b>Legende beteiligter Objekte</b>	in Bauzonen	77 m	
<b>Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)</b>	ausserhalb Bauzonen		
<b>Rechtsvorschriften</b>	Statische Waldgrenze AWB Detailplan Nr. 1 in Kraft seit 31.10.2007 <a href="https://oereblex.tg.ch/api/attachments/9989">https://oereblex.tg.ch/api/attachments/9989</a>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), SR 921.0 <a href="https://www.lexfind.ch/tolv/254884/de">https://www.lexfind.ch/tolv/254884/de</a> Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV), SR 921.01 <a href="https://www.lexfind.ch/tolv/254885/de">https://www.lexfind.ch/tolv/254885/de</a> Waldgesetz (TG WaldG), RB 921.1 <a href="https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2308/pdf_file_with_annexes">https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2308/pdf_file_with_annexes</a> Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (TG WaldV), RB 921.11 <a href="https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2309/pdf_file_with_annexes">https://www.rechtsbuch.tg.ch/api/de/versions/2309/pdf_file_with_annexes</a>		
<b>Weitere Informationen und Hinweise</b>	-		
<b>Zuständige Stelle</b>	Forstamt Kanton Thurgau <a href="https://forstamt.tg.ch">https://forstamt.tg.ch</a>		

## Begriffe und Abkürzungen

**Änderungen:** Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

**BFS-Nr.:** Gemeindefnummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

**Baulinien Eisenbahnanlagen:** Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

**Baulinien Flughafenanlagen:** Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

**Baulinien Nationalstrassen:** Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

**Baulinien Starkstromanlagen:** Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

**E-GRID:** Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

**Eigentumsbeschränkung:** Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

**Gesetzliche Grundlage:** Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

**Gewässerraum:** Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

**Grundwasserschutzareale:** Von Kanton festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

**Grundwasserschutzzonen:** Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

**Kataster der belasteten Standorte:** Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

**Katasterverantwortliche Stelle:** Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

**KbS:** Kataster der belasteten Standorte

**Lärmempfindlichkeitsstufen:** Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

**Nutzungsplanung:** Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

**ÖREB:** Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

**ÖREB-Kataster:** Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

---

**Planungszonen:** Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

---

**Projektierungszonen Eisenbahnanlagen:** Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

---

**Projektierungszonen Flughafenanlagen:** Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

---

**Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher:** Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

---

**Projektierungszonen Nationalstrassen:** Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

---

**Rechtsvorschrift:** Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

---

**Sicherheitszonenplan:** Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

---

**Statische Waldgrenzen:** Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

---

**Vorwirkung:** Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

---

**Waldabstandslinien:** Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

---

**Waldreservate:** Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

---

**Zuständige Stelle:** Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.

---